



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-83/2026

Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	28.05.2026

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung		28.05.2026	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 27.05.2026 zur Vorlage "Änderung der Feuerwehrsatzung" VL-78/2026

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge zu Punkt 5.2 der Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung vom 28.05.2026 zur Vorlage VL-78/2026 folgenden Änderungsantrag beschließen:

1. § 6 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung wird wie folgt gefasst:
„Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hasselroth haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Hasselroth und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, die Grundrechte nach Artikel 1 bis 19 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland achten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.“
2. § 8 Abs. 4 Buchstabe d) der Feuerwehrsatzung wird wie folgt gefasst:
„d) die schuldhafte Verletzung der Pflicht, im Rahmen des Feuerwehrdienstes für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.“
3. Im Übrigen bleibt die Vorlage VL-78/2026 unverändert.

Sachdarstellung:

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 6 Abs. 2 wird die unbestimmte Formulierung „die Menschenrechte anerkennen“ durch eine konkrete und rechtlich eindeutig bestimmbare Bezugnahme auf die Grundrechte des Grundgesetzes ersetzt. Die Neufassung des § 8 Abs. 4 Buchstabe d) stellt klar, dass nur pflichtwidriges Verhalten mit unmittelbarem Bezug zum Feuerwehrdienst satzungsrechtlich relevant sein kann. Die Änderungen dienen damit der Rechtssicherheit, der Bestimmtheit der Satzung und dem Schutz des privaten Lebensbereichs der Feuerwehrangehörigen. Die Gemeindevertretung ist zum Beschluss dieser Änderungen berufen, da ihr nach § 51 Nr. 6 HGO die Beschlussfassung über Satzungen obliegt; hierzu zählt auch die Änderung einzelner Bestimmungen einer gemeindlichen Satzung. Die Feuerwehrsatzung wird auf Grundlage der §§ 5 und 51 HGO in Verbindung mit §§ 11 und 12 HBKG erlassen, sodass die Gemeindevertretung auch befugt ist, im Rahmen der Beratung der Vorlage VL-78/2026 einzelne Regelungen abweichend oder präzisierend zu beschließen.

Anlage(n):

1. Änderungsantrag zur Vorlage VL-782026